

514 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (471 der Beilagen): Bundesgesetz über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst.

Die Regierungsvorlage verfolgt den Zweck, hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst durch eine sichtbar zu tragende Auszeichnung zu würdigen. Der Gesetzentwurf sieht die Verleihung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst sowie eines Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst vor, letzteres in zwei Klassen als Ehrenkreuz I. Klasse oder als Ehrenzeichen schlechthin. Durch das Ehrenzeichen sollen In- und Ausländer, die sich durch besonders hochstehende schöpferische Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft oder Kunst allgemeine Anerkennung und einen hervorragenden Namen erworben haben, sichtbar geehrt werden. Das Ehrenkreuz soll an solche In- und Ausländer verliehen werden, die sich durch anerkanntswerte Leistungen auf diesen Gebieten Verdienste erworben haben. In § 1 Abs. 1 der Regierungsvorlage war außerdem vorgesehen, daß das Ehrenkreuz auch an solche Personen verliehen werden kann, die sich durch die Förderung der Österreichischen Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben. Der Unterrichtsausschuß hat beschlossen, diese Bestimmung zu streichen. Das Ehrenkreuz soll ebenso wie das Ehrenzeichen eine ausschließlich den Wissenschaftlern und Künstlern vorbehaltene Auszeichnung sein, um ihren besonderen Charakter als Ehrung für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen zu wahren. Für Förderer, als welche vor allem Personen in Betracht kommen, die sich um Wissenschaft oder Kunst durch materielle Zuwendungen Verdienste erwerben, besteht die Möglichkeit zur Verleihung einer Auszeichnung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung

von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Um dem Österreichischen Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst einen hohen ideellen Wert zu sichern, bestimmt § 2 des Gesetzentwurfes, daß die Gesamtzahl der Besitzer 36 österreichische und 36 ausländische Staatsbürger nicht übersteigen darf.

Ehrenzeichen und Ehrenkreuz verleiht der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung nach Antragstellung durch den Bundesminister für Unterricht (§ 3 Abs. 1). Für die Verleihung der Auszeichnungen wird keine Verwaltungsabgabe eingehoben.

Dem besonderen Charakter des Ehrenzeichens als einer nur für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst bestimmten Auszeichnung soll auch dadurch Rechnung getragen werden, daß im Interesse einer sachkundigen und strengen Auswahl die Vorschläge für die Verleihung vom Gremium der Ehrenzeichenträger selbst gestellt werden. Freilich wird das erst möglich sein, wenn eine gewisse Mindestzahl von Ehrenzeichenträgern vorhanden ist. Die vom Unterrichtsausschuß beschlossene Fassung des Gesetzentwurfes bestimmt in § 4, daß nach Verleihung des Ehrenzeichens für Kunst und Wissenschaft an je sechs österreichische Staatsbürger diese und alle folgenden Besitzer des Ehrenzeichens, die österreichische Staatsbürger sind, je eine Kurie für Wissenschaft und für Kunst bilden und daß nach Bildung der Kurien der Bundesminister für Unterricht die Verleihung des Ehrenzeichens nur für solche Personen beantragen darf, die von mindestens einem Drittel, aber von nicht weniger als fünf Mitgliedern einer Kurie vorgeschlagen worden sind. Übereinstimmend mit der Regierungsvorlage war auch der Unterrichtsausschuß der Auffassung, daß die Mitgliedschaft zu den Kurien an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft sein muß,

2

weil eine Mitbeteiligung von Ausländern am Vorschlagsrecht für Verleihung einer österreichischen Auszeichnung nicht in Betracht gezogen werden kann. Eine eingehende Wechselrede hat im Unterrichtsausschuß die Frage ausgelöst, ob auch jene österreichischen Ehrenzeichenträger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, Mitglieder der Kurien sein sollen. Der Unterrichtsausschuß hat diese Frage in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage bejaht, weil in manchen Fällen gerade die im Ausland gesammelten Erfahrungen von Ehrenzeichenträgern bei der Beurteilung und Würdigung der für eine Verleihung des Ehrenzeichens in Aussicht genommenen Kandidaten von besonderem Wert sein kann. Um aber eine persönliche Teilnahme an den in Österreich stattfindenden Sitzungen der Kurien entbehrlich zu machen und dadurch die unter Umständen sehr hohen Reisekosten zu vermeiden, wurde die Regierungsvorlage in § 6 Abs. 1 durch die Bestimmung ergänzt, daß die Abgabe der Stimmen auch brieflich erfolgen kann.

Das autonome Vorschlagsrecht der Kurien schließt nicht aus, daß der Bundesminister für Unterricht berechtigt ist, die Kurien einzuladen, einen Vorschlag für eine bestimmte Person zu erstatten (§ 4 Abs. 3).

Der Unterrichtsausschuß hat es nicht für notwendig befunden, daß die Vorsitzenden der Kurien ihren ständigen Wohnsitz in Wien haben müssen. Nach der vom Unterrichtsausschuß im § 5 Abs. 1 der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderung ist für die durch den Bundesminister für Unterricht vorzunehmende Bestellung der Vorsitzenden Voraussetzung, daß sie ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben.

Gemäß § 7 der Regierungsvorlage sollte den Mitgliedern der Kurien für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Kurie der Ersatz der Reise-

kosten nach Maßgabe der für die Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstpostengruppe II jeweils geltenden Bestimmungen gebühren. Der Unterrichtsausschuß war der Meinung, daß im Hinblick auf den hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Rang der hier in Betracht kommenden Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die engbegrenzte Zahl der Ehrenzeichenträger der Ersatz der Reisekosten nach den Ansätzen für die Dienstpostengruppe I bemessen werden soll und daß damit irgendeine Gefahr von Beispielfolgerungen nicht verbunden ist. Der § 7 der Regierungsvorlage wurde dementsprechend abgeändert.

Die näheren Vorschriften zur Durchführung des Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für Unterricht, der mit der Vollziehung im Einvernehmen mit den jeweils in Betracht kommenden Bundesministerien betraut ist, in einem durch Verordnung zu erlassenden „Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und für das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst“ festzusetzen.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1955 die Regierungsvorlage eingehend beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Dr. Hofeneder, Dr. Koren, Dr. Zechner, Marianne Pollak, Dr. Pfeifer, Dr. Neugebauer, Rosa Rück, Mädl und Pötsch beteiligten, mit den oben erwähnten Änderungen einstimmig die Annahme beschlossen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Mai 1955.

Dr. Schwer,
Berichterstatter.

Dr. Gschnitzer,
Obmann.

**Bundesgesetz vom
über die Schaffung eines Österreichischen
Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst
und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für
Wissenschaft und Kunst.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Verdienste um Wissenschaft und Kunst werden durch Verleihung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst oder eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst gewürdigt.

(2) Das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst wird an Personen des In- und Auslandes verliehen, die sich durch besonders hochstehende schöpferische Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft oder der Kunst allgemeine Anerkennung und einen hervorragenden Namen erworben haben.

(3) Das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst wird in zwei Abstufungen (Ehrenkreuz I. Klasse und Ehrenkreuz) an Personen des In- und Auslandes verliehen, die sich durch anerkanntswerte Leistungen auf diesen Gebieten Verdienste erworben haben.

§ 2. Die Gesamtzahl der Besitzer des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst darf die Zahl von sechsunddreißig österreichischen Staatsbürgern — je achtzehn auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Kunst — und von sechsunddreißig ausländischen Staatsbürgern nicht übersteigen.

§ 3. (1) Der Bundespräsident verleiht das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst oder das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Bundesregierung. Den Antrag auf Erstattung des Vorschlages stellt der Bundesminister für Unterricht.

(2) Für die Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst oder des Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst wird keine Verwaltungsabgabe eingehoben.

§ 4. (1) Nach Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst an je sechs österreichische Staatsbürger bilden diese und alle folgenden Besitzer des Ehrenzeichens, die österreichische Staatsbürger sind, je eine Kurie für Wissenschaft und für Kunst.

(2) Nach deren Bildung darf der Bundesminister für Unterricht die Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst nur für solche Personen beantragen, die von mindestens einem Drittel, aber von nicht weniger

als fünf Mitgliedern einer Kurie vorgeschlagen worden sind.

(3) Er ist jedoch berechtigt, die Kurien einzuladen, einen Vorschlag im Sinne des Abs. 2 für eine bestimmte Person zu erstatten.

§ 5. (1) Ein Mitglied der Kurie, das seinen ständigen Wohnsitz in Österreich hat, wird durch den Bundesminister für Unterricht zum Vorsitzenden der Kurie bestellt.

(2) Jedes Mitglied einer Kurie hat das Recht, dem Vorsitzenden die Erwirkung der Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst an eine bestimmte Person des In- oder Auslandes schriftlich mit eingehender Begründung vorzuschlagen.

(3) Der Vorsitzende hat solche Vorschläge samt Begründung unverzüglich allen übrigen Mitgliedern der Kurie schriftlich bekanntzugeben und sie zur Abgabe ihrer Stimme zu diesen Vorschlägen einzuladen.

§ 6. (1) Die Abstimmung über einen Vorschlag ist frühestens vier, spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlages an die Mitglieder geheim und persönlich durchzuführen. Die Abgabe der Stimmen kann auch brieflich erfolgen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Abstimmung verpflichtet.

(2) Der Vorsitzende der Kurie hat das Abstimmungsergebnis unter Vorlage des schriftlichen Vorschlages samt Begründung unverzüglich dem Bundesminister für Unterricht mitzuteilen.

§ 7. Den Mitgliedern der Kurien gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Kurie der Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für die Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstpostengruppe I jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 8. Das Bundesministerium für Unterricht setzt das „Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und für das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst“ durch Verordnung fest. In der Verordnung sind vor allem Bestimmungen über die äußere Ausstattung und die Tragart der Dekorationen, über das Eigentum an ihnen, über das Verleihungsdiplom, über die Rückstellung der Dekorationen nach dem Tode des Beliehenen sowie über die Organisation der Kurien und die Aufgaben des Vorsitzenden der Kurien zu treffen.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten insoweit, als die in § 1 genannten Sachgebiete in die Vollziehung des Bundes fallen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den jeweils in Betracht kommenden Bundesministerien betraut.